

Beurteilungskonzept Schule Diemtigtal



„Wer noch nie einen Fehler gemacht hat, hat noch nie etwas Neues ausprobiert.“ A. Einstein

Das wahre Zeugnis:

Du bist einzigartig

DU BIST SO VIEL MEHR ALS NOTEN

NIEMAND IST WIE DU

DU BIST VOLLER IDEEN

Hör-e nie auf an dich zu glauben

Sei stolz auf dich und das, was du kannst

DU BIST TOLL

DU KANNST IN DEINEM LEBEN ALLES ERREICHEN

Du bist wertvoll

DU HAST DEIN BESTES GEGEBEN

Glaube an dich, ich tu es auch!

Inhalt

1. Auszug aus der Direktionsverordnung über die Beurteilung und Schullaufbahnentscheide in der Volksschule (DVBS)	4
1. 2. Allgemeines	4
1.2. Beurteilung auf der Primarstufe und der Sekundarstufe I	6
2. Bedeutung kompetenzorientierte Beurteilung (Auszug aus dem LP21 Kanton Bern)	10
2.1. Qualitätskriterien	10
2.1.1. Formative Beurteilung	10
2.1.2. Summative Beurteilung	11
2.1.3. Prognostische Beurteilung	11
2.2. Festhalten und dokumentieren der Beurteilungen	11
2.3. Gesamtbeurteilung für den Beurteilungsbericht	12
2.3.1. Lerndokumentation	12
2.3.2. Kommunikation von Beurteilungen	12
2.3.3. Elterngespräche und Standortgespräche	12
2.3.4. Schullaufbahnentscheide	13
3. Ergänzungen, Anlagen, Hilfen, Links	13
3.1. Zeitpunkte der Standortgespräche	13
3.2. Übersicht über die Beurteilungszeitpunkte	14
3.3. Standortbestimmung und Schullaufbahn	15
4. Nützliche Links	16

1. Auszug aus der Direktionsverordnung über die Beurteilung und Schullaufbahnentscheide in der Volksschule (DVBS)

1. 2. Allgemeines

Art. 3

Beurteilung

¹

Die Beurteilung ist

- a förderorientiert,
- b lernzielorientiert,
- c * umfassend, indem sie die Kompetenzbereiche und Handlungsaspekte ausgewogen berücksichtigt und die überfachlichen Kompetenzen miteinbezieht,
- d transparent und nachvollziehbar.

Art. 4

Inhalt der Beurteilung

¹

Die Beurteilung beschreibt den Leistungsstand und den Lernprozess der Schülerin oder des Schülers.

²

Sie umfasst die fachlichen und die überfachlichen Kompetenzen. *

³

Sie dient der Förderung des Lernens, der Information der Schülerinnen und Schüler und ihrer Eltern und bildet die Grundlage für die weitere Schullaufbahn.

Art. 5

Lernziele

¹

Die Lernziele basieren auf den Kompetenzerwartungen gemäss dem Lehrplan.

^{1a}

Für Schülerinnen und Schüler im besonderen Volksschulangebot richten sich die Lernziele zusätzlich nach der individuellen Förderplanung. *

²

Die Lehrkräfte bestimmen die Lernziele ihres Unterrichts.

Art. 6

Selbstbeurteilung

¹

Die Schülerinnen und Schüler beurteilen ihre fachlichen und ihre überfachlichen Kompetenzen regelmässig selbst. *

²

Die Klassenlehrkraft sorgt dafür, dass die Selbstbeurteilungen mit der Schülerin oder dem Schüler besprochen werden.

Art. 7

Information

¹

Die Schulleitung sorgt für die rechtzeitige Information der Schülerinnen und Schüler sowie der Eltern, insbesondere über Beurteilung, Zeitpunkt des Standortgesprächs mit den Eltern, Übertrittsverfahren, Schullaufbahnentscheide und Bildungsgänge.

Art. 8

Dokumentenmappe

¹

Es wird eine Dokumentenmappe für den Kindergarten und die Primarstufe sowie eine für die Sekundarstufe I geführt.

²

Die Dokumentenmappe enthält alle Dokumente, die für die Schullaufbahn der Schülerin oder des Schülers massgebend sind.

³

Die von der Bildungs- und Kulturdirektion zur Verfügung gestellten Dokumente sind zu verwenden. *

⁴

Die Klassenlehrkraft führt die Dokumentenmappe.

⁵

Sie übergibt die Dokumentenmappe der Schülerin oder dem Schüler beim Austritt aus der Primarstufe sowie aus der Sekundarstufe I.

⁶

Die Aufbewahrungsdauer richtet sich nach der Direktionsverordnung vom 20. Oktober 2014 über die Verwaltung und Archivierung der Unterlagen von öffentlich-rechtlichen Körperschaften nach Gemeindegesetz und deren Anstalten (ArchDV Gemeinden).

Art. 9

Schullaufbahn

¹ Die Schullaufbahn dauert in der Regel elf Jahre.

² In jedem Schuljahr wird ein Standortgespräch durchgeführt.

³ Wird kein anderslautender Entscheid gefällt, treten die Schülerinnen und Schüler ins nächstfolgende Kindergarten- oder Schuljahr über. Vorbehalten bleiben die Absätze 4 und 5.

⁴ Am Ende des 2., 4., 5. und 6. Schuljahres auf der Primarstufe und am Ende des 7., 8. und 9. Schuljahres auf der Sekundarstufe I werden ein Beurteilungsbericht abgegeben und ein Entscheid über den Übertritt ins nächste Schuljahr gefällt. *

^{4a} Im besonderen Volksschulangebot *

- a kann von Absatz 4 abgewichen werden,
- b wird in jedem Schuljahr ein Förderbericht abgegeben.

⁵ Im Weiteren werden Schullaufbahnentscheide gefällt, sobald es aufgrund der fachlichen oder überfachlichen Kompetenzen, aufgrund des Entwicklungsstands oder aufgrund anderer Umstände angezeigt ist. *

Art. 10

Standortgespräch

¹ Die Klassenlehrkraft führt mit den Eltern und in der Regel mit der Schülerin oder dem Schüler jährlich das Standortgespräch durch.

² Weitere Lehrkräfte können beigezogen werden.

³ Das Standortgespräch umfasst

- a einen Rückblick über die wesentlichen Veränderungen seit dem letzten Standortgespräch,
- b Beobachtungen zum Entwicklungsstand,
- c Informationen über den Lernprozess und die Leistungen in den fachlichen Kompetenzen und
- d * Beobachtungen zu den überfachlichen Kompetenzen.

⁴ Grundlage des Gesprächs bilden die Beobachtungen der Lehrkräfte, die schulischen Arbeiten, die Selbstbeurteilungen der Schülerin oder des Schülers sowie die Beobachtungen der Eltern.

⁵ Die Durchführung des Standortgesprächs und allfällige Absprachen werden schriftlich festgehalten. *

Art. 11

Schullaufbahnentscheide

¹ Schullaufbahnentscheide betreffen insbesondere

- a den Übertritt ins nächste Schuljahr,
- b das Überspringen eines Schuljahres,
- c das Wiederholen eines Schuljahres,
- d * die zweijährige Einschulung in der Regelklasse im Regelschulangebot,
- e * die Zuweisung zu einer besonderen Klasse im Regelschulangebot,
- f * die Rückführung aus einer besonderen Klasse in die Regelklasse im Regelschulangebot,
- g * die Zuweisung zu einem Niveau oder einem Schultyp
- h * das Verbleiben in einem Niveau oder einem Schultyp
- i * den Wechsel in ein anderes Niveau oder einen anderen Schultyp
- k die Aufnahme in die weiterführenden Bildungsgänge gemäss der entsprechenden Gesetzgebung.

² Die Schulleitung trifft die Schullaufbahnentscheide.

1.2. Beurteilung auf der Primarstufe und der Sekundarstufe I

Art. 18

Ziel der Beurteilung

¹ Die Beurteilung hat zum Ziel,

- a der Schülerin oder dem Schüler prozessbegleitende Rückmeldungen zu geben, um den Lernerfolg zu unterstützen (formativ),
- b der Schülerin oder dem Schüler bilanzierende Rückmeldungen zu geben und damit eine Standortbestimmung zu machen (summativ),
- c die Schülerin oder den Schüler im Hinblick auf die weitere Schullaufbahn zu beurteilen (prognostisch).

Art. 19

Ausnahmen von der Beurteilung

¹ Die Schulleitung kann von den Vorschriften zur Beurteilung abweichen, wenn wichtige Gründe vorliegen und die Eltern einverstanden sind.

Art. 20

Individuelle Lernziele

¹ Im Regelschulangebot erfolgt die Bewilligung von individuellen Lernzielen gemäss der Verordnung vom 19. September 2007 über die einfachen sonderpädagogischen und unterstützenden Massnahmen im Regelschulangebot (VMR) *

² Es wird unterschieden zwischen

- a erweiterten individuellen Lernzielen für Schülerinnen und Schüler, die dauernd erheblich mehr erreichen, als die Lernziele verlangen, und
- b reduzierten individuellen Lernzielen für Schülerinnen und Schüler, welche die Lernziele fortgesetzt und in erheblichem Masse nicht erreichen.

³ Für eine periodische Überprüfung der angeordneten Massnahmen ist die Schulleitung zuständig.

Art. 21

Beurteilung der fachlichen Kompetenzen bei individuellen Lernzielen

¹ Die Beurteilung der fachlichen Kompetenzen bei individuellen Lernzielen im Regelschulangebot erfolgt nach den Bestimmungen über die Beurteilung im jeweiligen Kantonsteil und hat sich im betreffenden Fach oder in den betreffenden Fächern auf das Erreichen der individuellen Lernziele zu beziehen. *

² Solche Beurteilungen sind im Beurteilungsbericht mit einem * gekennzeichnet und verweisen auf einen zusätzlichen Bericht.

³ Im Einvernehmen mit den Eltern kann bei reduzierten individuellen Lernzielen auf Noten verzichtet werden.

⁴ Für Schülerinnen und Schüler mit reduzierten individuellen Lernzielen gelten die Lernziele des besuchten Schuljahres als nicht erreicht.

Art. 22

Beurteilungsformen

¹ Es wird in Textform oder in Worten und ab dem 3. Schuljahr auf der Primarstufe auch mit Noten beurteilt. Im Fach Französisch wird im 3. Schuljahr mit Worten, ab dem 4. Schuljahr mit Noten beurteilt.

² Im besonderen Volksschulangebot kann die Schulleitung im Einvernehmen mit den Eltern von der Notengebung absehen. *

Art. 23

Kriterien

¹ Die Textform der Beurteilung richtet sich nach folgenden Kriterien:

- a sehr gut,
- b gut,
- c genügend,
- d ungenügend.

Die Noten richten sich nach folgenden Kriterien:

Note	Erreichen der Lernziele des Unterrichts	Lösen von Aufgaben	Erreichen von Kompetenzstufen gemäss Lehrplan
6 sehr gut	erreicht anspruchsvolle Lernziele in den meisten Kompetenzbereichen sicher	löst Aufgaben mit erhöhtem Schwierigkeitsgrad durchwegs erfolgreich	erreicht die Kompetenzstufen, die im betreffenden Zeitpunkt erwartet werden, und verfügt in einzelnen Kompetenzbereichen über weiterführende Kompetenzen
5 gut	erreicht Lernziele in allen Kompetenzbereichen und teilweise auch anspruchsvollere Lernziele	löst Aufgaben mit erhöhtem Schwierigkeitsgrad teilweise erfolgreich	erreicht die Kompetenzstufen, die im betreffenden Zeitpunkt erwartet werden, in allen Kompetenzbereichen
4 genügend	erreicht grundlegende Lernziele in den meisten Kompetenzbereichen	löst Aufgaben mit Grundansprüchen zureichend	erreicht die Kompetenzstufen, die im betreffenden Zeitpunkt erwartet werden, in den meisten Kompetenzbereichen
3 ungenügend	erreicht grundlegende Lernziele in mehreren Kompetenzbereichen nicht	löst Aufgaben mit Grundansprüchen unzureichend	erreicht die Kompetenzstufen, die im betreffenden Zeitpunkt erwartet werden, in mehreren Kompetenzbereichen nicht
2 schwach	erreicht grundlegende Lernziele in den meisten Kompetenzbereichen nicht	löst nahezu keine Aufgaben mit Grundansprüchen	erreicht die Kompetenzstufen, die im betreffenden Zeitpunkt erwartet werden, in den meisten Kompetenzbereichen nicht
1 sehr schwach	erreicht grundlegende Lernziele in allen Kompetenzbereichen nicht	löst keine Aufgaben mit Grundansprüchen	erreicht die Kompetenzstufen, die im betreffenden Zeitpunkt erwartet werden, in allen Kompetenzbereichen nicht

Es werden ganze oder halbe Noten erteilt. 6 ist die höchste, 1 die tiefste Note. Noten unter 4 bezeichnen ungenügende Leistungen.

Art. 24

Beurteilungsbericht

¹ Die Klassenlehrkraft verfasst den Beurteilungsbericht unter Einbezug der übrigen an der Klasse unterrichtenden Personen. Vorbehalten bleibt Artikel 24a. *

² Der Beurteilungsbericht enthält die nötigen Angaben

- a * zur Anzahl der bisher besuchten Kindergarten- und Schuljahre und zum Pensum des besuchten Schuljahres,
- b * zum besuchten Unterricht (Klassentyp),
- c gegebenenfalls zum Unterricht in heimatlicher Sprache und Kultur (HSK),
- d zum Standortgespräch,
- e * zur Beurteilung der fachlichen Kompetenzen in den obligatorischen Fächern bezogen auf das vergangene Schuljahr (Ausnahmen: «Medien und Informatik» sowie «Ethik, Religionen, Gemeinschaft»),
- f zum fakultativen Unterricht,
- g gegebenenfalls zum zusätzlichen Bericht,
- g1 * gegebenenfalls zum Förderbericht,
- h zum Schullaufbahnentscheid oder zu den Schullaufbahnentscheiden,
- i zu den Absenzen und Dispensationen gemäss Artikel 11 der Direktionsverordnung vom 16. März 2007 über Absenzen und Dispensationen in der Volksschule (DVAD)^[10].

³ Im Beurteilungsbericht am Ende des 2. Schuljahres auf der Primarstufe werden die fachlichen Kompetenzen danach beurteilt, ob die Schülerin oder der Schüler dem Grundanspruch gemäss Lehrplan genügt oder nicht.

⁴ Im Beurteilungsbericht am Ende des 4., 5. und 6. Schuljahres auf der Primarstufe und des 7., 8. und 9. Schuljahres auf der Sekundarstufe I werden die fachlichen Kompetenzen im Sinne einer Gesamtbeurteilung mit Noten beurteilt. *

⁵ Für Schülerinnen und Schüler, die mit individuellen Lernzielen unterrichtet werden, und wenn zusätzliche Informationen nötig sind, wird ein zusätzlicher Bericht ausgestellt.

⁶ Die Schulleitung beschliesst den Beurteilungsbericht auf Antrag der Klassenlehrkraft.

Art. 24a *

Förderbericht im besonderen Volksschulangebot

¹ Im besonderen Volksschulangebot wird am Ende jedes Schuljahres ein Förderbericht abgegeben.

² Im Förderbericht werden die fachlichen und überfachlichen Kompetenzen im Sinne einer Gesamtbeurteilung mit Worten beschrieben.

³ Die Schulleitung kann im Einvernehmen mit den Eltern davon absehen, zusätzlich zum Förderbericht einen Beurteilungsbericht gemäss Artikel 24 abzugeben.

Art. 25

Zuständigkeit für den Beurteilungsbericht bei Schulwechsel

¹ Wechselt eine Schülerin oder ein Schüler nach dem 15. April die Schule, stellt die bisherige Schulleitung den Beurteilungsbericht aus.

Art. 26

Erhalt und Rückgabe des Beurteilungsberichts

¹ Die Eltern sowie die Schülerin oder der Schüler bestätigen mit ihrer Unterschrift, dass sie den Beurteilungsbericht erhalten und eingesehen haben.

² Die Schülerin oder der Schüler gibt den Beurteilungsbericht zu Beginn des folgenden Schuljahres der Klassenlehrkraft zurück.

Art. 52

Wiederholen mit Schultypwechsel im 7. Schuljahr

¹ Schülerinnen und Schüler des Realschultyps können das 7. Schuljahr im Sekundarschultyp wiederholen, wenn die begründete Annahme besteht, dass sie den erhöhten Anforderungen zu genügen vermögen. *

² Wird die Schülerin oder der Schüler dem Sekundarschultyp zugewiesen, so besucht sie oder er in dem zu wiederholenden Schuljahr den Unterricht in allen Fächern auf dem Sekundarschulniveau. *

³ Für den Übertritt am Ende des wiederholten Schuljahres gelten die ordentlichen Promotionsbestimmungen im Sekundarschultyp. *

⁴ Ist ein Verbleib im Sekundarschultyp am Ende des wiederholten Schuljahres nicht möglich, wechselt die Schülerin oder der Schüler ins 8. Schuljahr des Realschultyps. *

Art. 53

Promotionen im Sekundarschultyp *

¹ Eine Schülerin oder ein Schüler des Sekundarschul- oder des speziellen Sekundarschultyps wird promoviert und tritt in das nächste Schuljahr des gleichen Schultyps über, wenn im Beurteilungsbericht höchstens drei ungenügende Noten vorliegen. In den Fächern Deutsch, Französisch und Mathematik darf höchstens eine ungenügende Note vorliegen. *

² Erfüllt eine Schülerin oder ein Schüler diese Bedingungen nicht, wechselt sie oder er in den tieferen Schultyp oder wiederholt das letzte Schuljahr desselben Schultyps. *

Art. 54

Promotionen im Realschultyp *

¹ Eine Schülerin oder ein Schüler des Realschultyps wird promoviert und tritt in das nächste Schuljahr über, wenn im Beurteilungsbericht die Mehrheit der Noten genügend ist. *

² Erfüllt eine Schülerin oder ein Schüler diese Bedingungen nicht, wiederholt sie oder er das letzte Schuljahr desselben Schultyps. *

Art. 55

Wechsel in einen höheren Schultyp *

¹ Eine Schülerin oder ein Schüler wechselt in den nächsthöheren Schultyp, wenn die begründete Annahme besteht, dass sie oder er den erhöhten Anforderungen zu genügen vermag. *

Art. 56

Niveau- und Schultypwechsel in Schulen mit Zusammenarbeitsformen *

¹ Erreicht die Schülerin oder der Schüler am Ende des Schuljahres in einem der Fächer Deutsch, Französisch oder Mathematik keine genügende Note, wechselt sie oder er im betreffenden Fach

a vom speziellen Sekundarschulniveau in das Sekundarschulniveau oder

b vom Sekundarschulniveau in das Realschulniveau.

² Wer in mindestens zwei der Fächer Deutsch, Französisch oder Mathematik dem Sekundarschul- bzw. speziellen Sekundarschulniveau zugewiesen ist und die Bedingungen von Artikel 53 Absatz 1 erfüllt, gilt als Schülerin oder Schüler des entsprechenden Schultyps. *

³ Eine Schülerin oder ein Schüler wechselt in das nächsthöhere Niveau eines Fachs, wenn die begründete Annahme besteht, dass sie oder er den erhöhten Anforderungen zu genügen vermag.

Art. 57

Besondere Fälle

¹ Liegen wichtige Gründe vor, kann die Schulleitung von den Bestimmungen der Artikel 52 bis 56 abweichen.

Art. 58

Aufnahme in weiterführende Bildungsgänge

¹ Die Aufnahme in die weiterführenden Bildungsgänge richtet sich nach der entsprechenden Gesetzgebung.

„Das Wichtigste ist, dass man nicht aufhört zu fragen.“ A. Einstein

2. Bedeutung kompetenzorientierte Beurteilung (Auszug aus dem LP21 Kanton Bern)

Beobachtungen und Einschätzungen von Kompetenzentwicklung und Verhalten der Schülerinnen und Schüler gehören zum Kerngeschäft von Lehrpersonen. Die Beurteilung orientiert sich dabei an fachlichen und überfachlichen Kompetenzen. Die Beurteilung ist auf die verschiedenen Facetten von Kompetenzen, d.h. Wissen, Können, Wollen und Anwenden, ausgerichtet. Ein besonders starker Akzent wird auf die förderorientierte Beurteilung gelegt, die den Lernprozess begleitet und unterstützt sowie den individuellen Lernvoraussetzungen und Lernwegen Rechnung trägt. Sie hilft Lernenden, Vertrauen in ihr Können, in ihre eigene Leistungs- und Entwicklungsfähigkeit zu gewinnen. Sie befähigt die Schülerinnen und Schüler, sich in zunehmendem Mass selbst einzuschätzen und Mitverantwortung für das eigene Lernen zu übernehmen. Auch mit dem Lehrplan 21 ist die Arbeit an Zielen, die die Lehrperson auf Grundlage der Kompetenzstufen im Lehrplan 21 für den Unterricht setzt, der wichtigste Massstab für die Beurteilung. Viele Lehrmittel beinhalten fachspezifische Grundlagen für die Beurteilung.

2.1. Qualitätskriterien

2.1.1. Formative Beurteilung

- Die Motivation der SuS wird durch die förderorientierte Beurteilung gestärkt.
- Der überwiegende Teil des Unterrichts sind Lernsituationen, in denen SuS Erfahrungen sammeln, Fehler machen und daraus lernen dürfen.
- Die SuS erhalten während des Lernprozesses förderorientierte und auf Kriterien bezogene Rückmeldungen, so dass sie ihre Arbeitsergebnisse entsprechend verbessern können.
- Vor dem Beurteilungsanlass (Lernkontrolle, Produkte) gibt es Übungsmöglichkeiten.
- Es werden keine als formativ bezeichneten Beurteilungen in die summativ Beurteilung einbezogen.
- Die Leistungs- und Verhaltensbeurteilung sind klar zu trennen und in den Rückmeldungen an die Lernenden und im Standortgespräch auseinanderzuhalten.
- Die Einschätzung des Lernstandes und die Reflexion des Lernprozesses finden regelmässig statt.
- Es finden regelmässig Selbst- und Peerbeurteilungen statt.
- Die Ergebnisse liefern wichtige Grundlagen für Standortgespräche und **prognostische** Beurteilungen. Ergebnisse aus der formativen Beurteilung dienen der Lehrperson zur Planung der weiteren Lernschritte und Unterrichtsgestaltung.

„Freude am Schauen und Begreifen ist die schönste Gabe der Natur.“ A. Einstein

2.1.2. Summative Beurteilung

- Die summative Beurteilung soll sich auf die Lernsituation im Unterricht beziehen, umfassend und transparent sein.
- Es werden nur Inhalte an Beurteilungsanlässen geprüft, die den Kompetenzerwartungen des Unterrichts entsprechen.
- Beurteilungstrias = Die summative Beurteilung umfasst folgende 3 Beurteilungsgegenstände: Produkte, Lernkontrollen, Lernprozesse
- Die Gesamtbeurteilung umfasst alle Kompetenzbereiche oder Handlungsaspekte eines Fachbereiches.
- Die Ausgewogenheit betreffend Kompetenzbereiche oder Handlungsaspekte entspricht den Unterrichtsinhalten.
- Die Beurteilungsgegenstände Produkt und Lernkontrolle sind ausgewogen gewichtet. Die Beurteilung des Lernprozesses ist fachbezogen und hat anteilmässig das kleinste Gewicht.
- Im Lernprozess werden folgende Aspekte beurteilt: Lernprozess reflektieren, Gelerntes darstellen, Förderhinweise nutzen, Strategien verwenden, selbständig arbeiten.
- Die sozialen Kompetenzen fliessen **nicht** in die Gesamtbeurteilung ein, sie werden im Standortgespräch thematisiert.
- Die SuS kennen Inhalt, Zeitpunkt, Form und Kriterien der Beurteilung.
- Die Lehrpersonen können ihre Beurteilung begründen. Sie können sich dabei auch in die Sichtweisen der SuS und deren Eltern versetzen.
- Die Beurteilung ist in die Planung des Unterrichts einbezogen.

Bildung ist das, was übrig bleibt, wenn man alles vergessen hat, was man gelernt hat.“ A. Einstein

2.1.3. Prognostische Beurteilung

- Die prognostische Beurteilung prüft, ob die Voraussetzungen für die erfolgreiche Teilnahme in einem nächsten Abschnitt in der Bildungslaufbahn gegeben sind.
- Grundlagen sind Ergebnisse der summativen Beurteilung, Elemente der formativen Beurteilung sowie die Einschätzung des Potenzials einer Schülerin oder eines Schülers durch die Lehrperson.
- Im Sinne einer umfassenden Beurteilung werden auch überfachliche Kompetenzen miteinbezogen.
- Der individuelle Verlauf eines Lernprozesses gibt wichtige Hinweise für prognostische Beurteilungen.

2.2. Festhalten und dokumentieren der Beurteilungen

- Die Beurteilungen werden für jeden SuS in einer frei wählbaren Form einer Lerndokumentation (portfolioartig) festgehalten.
- Die Lerndokumentation enthält Unterlagen zu handlungsorientierten, produkteorientierten und prozessorientierten Beurteilungsformen aus verschiedenen Fachbereichen. Sie enthält auch Lernzielkontrollen.
- Die Lerndokumentation ist so gestaltet, dass es auch für Dritte wie Eltern einen hilfreichen Aussagewert hat, z.B., wenn es von einem SuS bei einem Standortgespräch erläutert wird.
- Alle für den Beurteilungsbericht relevanten summativen Beurteilungen sind nachvollziehbar und transparent dokumentiert.
- Muster zum Festhalten der summativen Beurteilungen finden sich zu den Hauptfachbereichen auf den Seiten der BKD.
- LehrerOffice ermöglicht es ebenfalls, summative Anlässe in gleicher Weise festzuhalten.

2.3. Gesamtbeurteilung für den Beurteilungsbericht

- **Der Ermessensentscheid der Lehrperson basiert nicht auf der Berechnung der Durchschnitte**, sondern ist ein **Expertenentscheid** aufgrund der Kriterien gemäss BKD.
- Es werden die Dokumente zur summativen Beurteilung der Erziehungsdirektion genutzt, oder die Ergebnisse werden mit einer eigenen, gleichwertigen Dokumentation dargestellt. Die Gesamtbeurteilung ist für die Eltern nachvollziehbar.
- Die Beurteilung bezieht sich auf den jeweiligen Beurteilungszeitraum.
- Der Beurteilungsbericht wird in der Beurteilungsapp des Kantons Bern erstellt. Die Verwendung der Beurteilungsapp zum Generieren und Ausdrucken der Beurteilungsberichte ist verbindlich.

2.3.1. Lerndokumentation

- Die Lerndokumentation ist eine zielgerichtete Sammlung von relevanten Arbeiten: Arbeitsblätter, Lernprodukte, Lernzielkontrollen, Hörtexte, Videos.... Dinge, die das Lernen sichtbar machen. Die Lerndokumentation zeigt die individuellen Bemühungen, Fortschritte und Leistungen der Lernenden.
- Auszüge aus der Lerndokumentation dienen als Grundlage für einen Dialog über die Beurteilung, z.B. im Standortgespräch. Die Lerndokumentation dient gleichzeitig dazu, dass die Beurteilung die Lernenden umfassend dargestellt wird.
- Pro Schülerin und Schüler wird **eine** Lerndokumentation geführt. Sie umfasst Arbeiten aus allen Fächern, fächerübergreifende Arbeiten sowie die überfachlichen Kompetenzen aus dem Lehrplan. Die Klassenteams besprechen die Form der Lerndokumentation/Sammlung. Die Form ist frei.
- Geeignete Formen für eine Lerndokumentation sind Lerntagebücher, Lernjournale, Portfolios. Physisch kann das z.B. eine Mappe, ein Heft oder Buch, ein Ordner, ein elektronisches Dossier sein.

2.3.2. Kommunikation von Beurteilungen

- Die Beurteilung muss für die Eltern und Schülerinnen und Schüler nachvollziehbar sein.
- Idealerweise beruht der Austausch auf gemeinsam zugänglichen Grundlagen (Lerndokumentation)
- Die LP ist sowohl mit den SuS als auch mit den Eltern in sinnvollen Abständen im Austausch zur Beurteilung.
- Der Informationskanal wird von der Klassenlehrperson definiert.
- Die LP ist bereit, auf Nachfragen der Eltern differenziert Auskunft zu geben.
- Die LP bezieht Beurteilungsaspekte in die Standortgespräche mit ein.

2.3.3. Elterngespräche und Standortgespräche

Elterngespräche:

- Elterngespräche werden in der Regel im Beisein der Schülerin oder des Schülers durchgeführt. Das gilt auch für das Standortgespräch.

Standortgespräch:

- Die obligatorischen Standortgespräche werden von der Klassenlehrperson geführt. Weitere Lehrpersonen können beigezogen werden.
- Die wichtigsten Eckpunkte des Standortgesprächs werden auf dem offiziellen Formular festgehalten.
- Als Gesprächsbasis dient der kantonale Leitfaden.
- Das Gespräch dauert in der Regel 45 Minuten.
- Das offizielle Protokollformular muss verwendet werden. Es wird in die Beurteilungsmappe gelegt. Es werden keine zusätzlichen Protokolle abgegeben.
- Falls während des Gesprächs Nachträge ins offizielle Protokoll vorgenommen werden, müssen diese zwingend nach dem Gespräch im LehrerOffice nachgetragen werden. Dieser Nachtrag liegt in der Verantwortung der Klassenlehrperson.

2.3.4. Schullaufbahnentscheide

Übertritt Sek I:

- Für diese Verfahren gelten Vorgehen und die Formulare des Kantons Bern
- Beide Verfahren haben prognostischen Charakter und unterliegen den Qualitätskriterien der prognostischen Beurteilung.

Individuelle Schullaufbahnentscheide:

- Individuelle Schullaufbahnentscheide können grundsätzlich zu jedem Zeitpunkt des Jahres durch die Schulleitung getroffen werden. Sie werden im entsprechenden Formular festgehalten.

Rechtliche Grundlage:

- Alle Schullaufbahnentscheide sind beschwerdefähige Verfügungen.

3. Ergänzungen, Anlagen, Hilfen, Links

3.1. Zeitpunkte der Standortgespräche

	Standortgespräch / Übertrittsgespräch (Kalenderwoche)	Zusätzliches Gespräch
KG 1	Woche 42 – 22	individuell*
KG 2	Woche 02 – 13	individuell*
1. Kl.	Woche 02 – 09	individuell*
2. Kl.	Woche 02 – 09	individuell*
4. Kl.	Woche 02 – 09	individuell*
5. Kl.	Woche 02 – 09	individuell*
6. Kl.	Woche 06 – 07**	Oktober / November*
7. - 9. Kl.	Woche 02-09	Individuell*

* Individuelle Laufbahnentscheide sind jederzeit nach einem Gespräch mit den Eltern und dem Kind möglich. Sie werden von der Schulleitung verfügt.

- ** - Die Klassenlehrkraft übergibt am Ende des ersten Semesters des 6. Schuljahres auf der Primarstufe den Eltern Übertrittsbericht und das Übertrittsprotokoll
- Vor Mitte Februar des 6. Schuljahres auf der Primarstufe führt die Klassenlehrkraft, allenfalls unter Einbezug weiterer Lehrkräfte, mit den Eltern und der Schülerin oder dem Schüler ein Übertrittsgespräch durch
 - Anmeldung Kontrollprüfung bis spätestens am 20. Februar bei der SL

3.2. Übersicht über die Beurteilungszeitpunkte

Schuljahr		Anfang des Schuljahres	Mitte des Schuljahres	Ende des Schuljahres
KG 1	Zyklus 1 Kindergarten Primarstufe	Standortgespräch *		
KG 2		Standortgespräch *		
1.		Standortgespräch *	Beurteilungsbericht ohne Noten	
2.		Standortgespräch *		
3.	Zyklus 2 Primarstufe	Standortgespräch *		Beurteilungsbericht mit Noten
4.		Standortgespräch *		
5.		Standortgespräch *		
6.		Freiwilliges Gespräch im November / Dezember	Übertrittsgespräch ** Übertrittsentscheid Prim. / Sek I Übertrittsbericht/-protokoll evtl. Kontrollprüfung	
7.	Zyklus 3 Sekundarstufe I	Standortgespräch *		Beurteilungsbericht mit Noten
8.		Standortgespräch *		
9.		Standortgespräch *		

* Zeitpunkt des Standortgesprächs ist für die Schulen frei wählbar. Die Eltern werden frühzeitig über den Zeitpunkt informiert.

** Im 6. Schuljahr der Primarstufe findet das Übertrittsgespräch vor Mitte Februar statt. Quelle:

https://www.erz.be.ch/erz/de/index/kindergarten_volksschule/kindergarten_volksschule/beurteilung-lehrplan-21.html

	K1	K2	1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.
	Zyklus 1				Zyklus 2				Zyklus 3		
Standortgespräch											
Beurteilungsberichte/Schullaufbahn-entscheide/prognostische Entscheide											

- Übertritt Prim - Sek I (wie bisher)
- Übertritt weiterführende Schulen Sek I - Sek II (wie bisher)

3.3. Standortbestimmung und Schullaufbahn

Förderung und Unterstützung des Lernprozesses

Ziel des Unterrichts ist, den Lernprozess der Entwicklung des Kindes entsprechend erfolgreich zu unterstützen. Dazu werden die Kinder von ihren Lehrpersonen regelmässig und nach ausgewählten Kriterien beobachtet. Die Ergebnisse dieser Beobachtungen dienen den Lehrpersonen, ihren Unterricht entsprechend zu gestalten und bei Standortgesprächen konkrete Anregungen und Auskünfte zu geben. Beim Beobachten und Begleiten des Lernprozesses orientieren sich die Lehrpersonen an den Kompetenzen des Lehrplans 21.

Standortgespräch

Einmal pro Schuljahr findet ein Standortgespräch statt. Grundlagen des Gesprächs bilden die Beobachtungen der Lehrkräfte, die Arbeiten und die Selbstbeurteilung des Kindes sowie die Einschätzung der Eltern. Im gegenseitigen Austausch wird über die Entwicklung, die Lernfortschritte und die überfachlichen Kompetenzen des Kindes gesprochen.

Gesprächsprotokoll

Die besprochenen Themen werden von der Lehrperson auf dem offiziellen Gesprächsprotokoll (Formular der Bildungs- und Kulturdirektion) durch ein Kreuz festgehalten. Mit Stichworten können zudem Ergänzungen und gemeinsame Absprachen festgehalten werden. Falls kein Bedarf für gemeinsame Absprachen besteht, wird das Feld leer gelassen. Das Formular ist Teil der Dokumentenmappe.

Schullaufbahn

Die Volksschulzeit dauert 11 Jahre. Ausnahmsweise kann sie ein oder höchstens zwei Jahre länger oder kürzer dauern.

Schullaufbahn Kindergarten - Primarschule:

Den Kindergarten besuchen alle Kinder grundsätzlich zwei Jahre und treten dann ins 1. Schuljahr der Primarstufe über. Erst am Ende des 2. Schuljahres erhalten die Kinder ihren ersten Beurteilungsbericht, in dem die Erreichung der Grundansprüche des Zyklus 1 dokumentiert werden. Der Übertritt in das 3. Schuljahr der Primarstufe ist zugleich der erste Schullaufbahnentscheid.

Schullaufbahn Basisstufe/ Primarschule:

Die Basisstufe besuchen die Kinder in der Regel während vier Jahren. Beim Übertritt von der Basisstufe in das 3. Schuljahr der Primarstufe erhalten die Kinder ihren ersten Beurteilungsbericht, in dem die Erreichung der Grundansprüche des Zyklus 1 dokumentiert werden. Je nach individueller Voraussetzung und eigenem Lernweg kann der Besuch der Basisstufe auch drei oder fünf Jahre dauern.

„Ein Genie besteht zu 1 Prozent aus Talent und zu 99 Prozent aus Arbeit.“ A. Einstein

4. Nützliche Links

<https://be.lehrplan.ch/index.php?code=e%7c92%7c5#102mWGPxSAR8AFePDMWqVh45MaUsKm>

Kompetenzorientierter Unterricht

<https://www.akvb-unterricht.bkd.be.ch/de/start/unterricht/beurteilung-uebertritte.html>

Beurteilung

https://www.belex.sites.be.ch/app/de/texts_of_law/432.213.11

Direktionsverordnung

<https://www.akvb-unterricht.bkd.be.ch/de/start/unterricht/beurteilung-uebertritte/beurteilungsformulare.html>

Beurteilungsformulare alle Zyklen

<https://www.akvb-unterricht.bkd.be.ch/de/start/unterricht/beurteilung-uebertritte/merkblatt-zur-beurteilung-des-lernprozesses.html>

Merkblatt zur Beurteilung des Lernprozesses

<https://ebib.ch/web/#>

Entwicklung beobachten und Lernen begleiten | Zyklus 1



„Lernen ist Erfahrung. Alles andere ist einfach nur Information.“ A. Einstein

5. Anhang



Kanton Bern
Canton de Berne

Name:

Vorname:

Schulort:

Kalenderjahre:

Fortlaufende Zählung der Kindergarten- und Schuljahre:

Im Pensum

Besucht den Unterricht als:

Antrag und Verfügung von reduzierten individuellen Lernzielen (riLZ) in einem oder zwei Fachbereichen

(ab dem 3. Schuljahr der Primarstufe)

Rechtsgrundlagen:

- Art. 5 Abs. 2 Bst. a in Verbindung mit Art. 11 Abs. 1a der Verordnung vom 19. September 2007 über die besonderen Massnahmen in der Volksschule (BMV; BSG 432.271.1)
- Art. 20 und 21 der Direktionsverordnung vom 6. März 2018 über Beurteilung und Schullaufbahnentscheide in der Volksschule (DVBS; BSG 432.213.11)
- Kap. 7.5.5 Allgemeine Hinweise und Bestimmungen zum Lehrplan 21 (AHB Lehrplan 21)

Antrag der Klassenlehrperson

Die unterzeichnende Klassenlehrperson beantragt für den Unterricht nach riLZ.

Betroffene Fachbereiche:

Begründung

Einverständniserklärung der Eltern, respektive der Erziehungsberechtigten

Anlässlich des Gesprächs vom bin ich/sind wir von der Klassenlehrperson über die Gründe und den Sinn von reduzierten individuellen Lernzielen für mein/unser Kind informiert worden. Ich/Wir, , bin/sind damit einverstanden, dass mein/unser Kind nach **reduzierten individuellen Lernzielen (riLZ)** unterrichtet und beurteilt wird.

Von den festgelegten reduzierten individuellen Lernzielen haben wir Kenntnis.

Ich nehme/Wir nehmen zur Kenntnis, dass in den oben erwähnten Fachbereichen im Beurteilungsbericht die Beurteilung durch eine Note mit * (z.B. 5*) erfolgt und die Lernziele des Zyklus gemäss Lehrplan während der Dauer dieser Massnahme als **nicht erreicht** gelten (Art. 21 Abs. 4 DVBS). Ein zusätzlicher Bericht wird abgegeben.

Beurteilung ohne Note

Ich verzichte/Wir verzichten auf eine Beurteilung der betroffenen Fachbereiche mit einer Note (Art. 21 Abs. 3 DVBS).

Bitte zutreffendes ankreuzen: ☐ ja ☐ nein

Ort, Datum

Die Eltern, Der/Die Erziehungsberechtigte/n

Die Klassenlehrperson

Entscheid der Schulleitung

Der Antrag auf riLZ wird ☐ gutgeheissen
☐ abgelehnt

Begründung der Ablehnung:

Beginn der Massnahme Datum: _____

Erste Überprüfung Datum: _____

Ort, Datum Die Schulleitung

Hinweis:

Dieses Formular ist doppelseitig auszudrucken.

Rechtsmittelbelehrung:

Beschwerden gegen diese Verfügung sind innert 30 Tagen schriftlich und begründet beim zuständigen Schulinspektorat einzureichen.

https://www.akvb-unterricht.bkd.be.ch/content/dam/akvb-unterricht_bkd/dokumente/de/startseite/regelunterricht/beurteilung-uebertritte/individuelle-lernziele/musterverfuegung-riLZ-d.DOCX

Antrag an die Schulleitung auf Abweichen von den Vorschriften zur Beurteilung aus wichtigen Gründen (nach Art. 19 DVBS)

1. Personallen der Schülerin oder des Schülers

Name		Vorname	
Strasse, Nr.		PLZ	Ort
Geschlecht	Geschlecht auswählen	Geburtsdatum	
Heimatort		Staatsangehörigkeit	
Kindergartenjahr/Schuljahr (z.B. 1. KG oder 4. PS)		Klasse/Kindergarten/ Schule/Ort	

2. Personallen der Eltern oder erziehungsberechtigten Person der Schülerin oder des Schülers

Name		Vorname	
Telefon-Nr.		Staatsangehörigkeit	
Mobile-Nr.		E-Mail	
falls nicht identisch mit 1.			
Strasse, Nr.		PLZ	Ort

3. Kontaktangaben zur Klassenlehrperson der Schülerin oder des Schülers

Name		Vorname	
Schule		Teil-Nr. (Schule)	
Mobile-Nr.		E-Mail	

4. Begründung des Antrags (auszufüllen durch Lehrperson(en), Eltern oder erziehungsberechtigte Person)

Beschreibung des „wichtigen Grundes“ (Behinderung/ Beeinträchtigung/ Benachteiligung):	
Konkrete Auswirkungen (der Behinderung/ Beeinträchtigung/ Benachteiligung) auf den Lernprozess:	
Bisher ergriffene Massnahmen zur inneren Differenzierung im Unterricht:	

5. Angaben zur Feststellung der Behinderung/Beeinträchtigung/Benachteiligung

Feststellende Fachstelle, Fachperson ¹ :	
Datum der Feststellung ² :	

¹ EB, KJP, Arzt/Ärztin, (Kinder-)Spital, DaZ-Lehrperson (bei anderer Erstsprache als die Unterrichtssprache)

² Aktuellste Attestierung beilegen (Arztzeugnis, Fachbericht, Ergebnis der Lernstandserfassung)

6. Ausgleichsmaßnahmen

- ☐ Es wird mehr Zeit gewährt zum Lösen der Aufgaben im Unterricht / bei Lernkontrollen / bei Beurteilungsanlässen.
- ☐ Lösungen / Texte können am PC anstatt von Hand geschrieben werden.
- ☐ Texte werden didaktisch aufbereitet (vereinfacht, gekürzt, mit Beispielen, Erläuterungen, usw.) abgegeben.
- ☐ Es kann eine Rechtschreibhilfe benutzt werden. PC / Duden / Wörterbuch /
- ☐ Aufgaben / Arbeitsanweisungen werden vorgelesen statt schriftlich abgegeben.
- ☐ Zentrale mündliche Unterrichtssequenzen werden der Schülerin oder dem Schüler auch schriftlich vorgelegt, damit sie oder er sich den Inhalt des Textes im eigenen Tempo erschliessen kann.
- ☐ (Häufigere) Pausen werden gewährt.
- ☐ Lernkontrollen / Lernzielüberprüfungen können in einem separaten Raum abgelegt werden.
- ☐ Schriftliche Lernkontrollen können mündlich absolviert werden oder umgekehrt.
- ☐ Es werden spezifische Arbeitsinstrumente oder Geräte zur Verfügung gestellt.
- ☐ Bei Lernkontrollen oder anderen Beurteilungsanlässen werden die Formen oder Medien speziell angepasst.
- ☐ Die Schülerin oder der Schüler wird durch eine Fachperson / Drittperson punktuell individuell begleitet.
- ☐ Andere / Weitere / Präzisierungen:

7. Beurteilung

Beurteilung ohne Note: ja ☐ nein ☐

Im Fachbereich / In den Fachbereichen erfolgt die Beurteilung im Beurteilungsbericht ohne Note³.

Präzisierungen (z.B. «lernt Deutsch als Zweitsprache im 1. Jahr»):

8. Antrag bzw. Einverständnis der Eltern oder erziehungsberechtigten Person

Die Eltern beantragen (oder die erziehungsberechtigte Person beantragt) das oben beschriebene Abweichen von den Vorschriften zur Beurteilung und die Umsetzung der damit zusammenhängenden Ausgleichsmaßnahmen, bzw. sind (ist) damit einverstanden.

Datum

Unterschrift der Eltern oder erziehungsberechtigten Person

9. Entscheid der Schulleitung (von Hand auszufüllen)

Der Antrag auf Abweichen von den Vorschriften zur Beurteilung wird ☐ gutgeheissen ☐ abgelehnt

Gültigkeit bei Gutheissung	vom bis am
Bei Ablehnung: Begründung der Ablehnung	
Überprüfung der Massnahmen (bei Gültigkeit länger als ein Jahr)	Zeitpunkt der ersten Überprüfung: Periodizität der Überprüfung:
Unterschrift der zuständigen Schulleitung	Datum Unterschrift

Das Antragsformular ist vor- und rückseitig bedruckt zu verwenden.

Das Original geht an die Eltern oder erziehungsberechtigte Person, eine Kopie an die Klassenlehrperson.

2019.ERZ.6716 / 39927